

VI. Änderungssatzung
zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth vom XX.XX.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Musikschule vom 13.07.1993 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Musikschule Wipperfürth steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth offen. Bei vorhandenen freien Kapazitäten ist auch die Aufnahme von Auswärtigen möglich; hierüber entscheidet dann die Musikschulleitung.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. An ihr können keine Berechtigungen erworben werden.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

An der Musikschule unterrichten ausschließlich fachlich qualifizierte Musikschullehrer/-innen und Personen in der Tätigkeit von Musikschullehrer/-innen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hierzu erfolgt die Erfassung der Stammdaten der Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten sowie die Angaben zum Unterricht. Daten werden nach der Erhebung durch die Musikschule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus der Musikschule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist bei Bestätigung seiner Anmeldung über die weiteren Details zum Datenschutz zu belehren.

5. § 8 wird eingefügt:

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1977 außer Kraft.

Die Anlage zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth wird wie folgt geändert:

6. 5.1 wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

7. 5.10 wird eingefügt:

Die Leitung der Musikschule ist berechtigt, den zeitweisen oder den dauernden Ausschluss an der Teilnahme am Unterricht auszusprechen, wenn Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mehrfach unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird oder trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Vor einem solchen Ausschluss hat eine Anhörung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten stattzufinden, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmegründe des § 28 Abs. 2 VwVfG NRW vor.

8. 6.3 wird wie folgt geändert:

Ist ein Präsenzunterricht aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. durch höhere Gewalt) nicht möglich oder einigen sich Lehrkraft und Schüler/-in einvernehmlich darauf, gilt ein Distanz-/Onlineunterricht als gleichwertiger Unterricht zum Präsenzunterricht.

9. 6.4 wird wie folgt geändert:

Die Dauer der Unterrichtsstunde ergibt sich aus der Gebührenordnung.

10. 12. wird wie folgt geändert:

Siehe § 8 der Satzung für die Musikschule Wipperfürth.

Artikel II

Diese VI. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth ^ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den XX.XX.2021

(Anne Loth)
Bürgermeisterin